

IG-JMV

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter

5. Juli 2019

STELLUNGNAHME

zum

Diskussionspapier

zur Umsetzung der Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts vom 26.03.2019

Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

des

Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

(BMJV)

v. 07.06.2019

Vorbemerkung

- **Kinderinteressen**
- **Familiensystemische Zusammenhänge**
- **Zustimmungspflicht durch leibliche Eltern**
- **Stabilitätskriterien sind zu entwickeln**
- **Stiefelternschaft und patchwork-Familien**

Die in der *Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter* (IG-JMV) zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für die Einladung zur Abgabe ihrer Stellungnahme zum vom Ministerium vorgelegten Diskussionspapier zur Regelung von *Stiefkindadoption in nichtehelichen* Familien.

Vorbemerkung

Die IG-JMV begrüßt den Versuch des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die Vorgaben des Entscheids des Bundesverfassungsgerichts umsetzen zu wollen.

Die IG-JMV begrüßt grundsätzlich Versuche, Kinder in *nichtehelichen* Lebensgemeinschaften Kindern in *ehelichen* Lebensgemeinschaften rechtlich gleichstellen zu wollen.

Die IG-JMV geht mit dem Entscheid des BVerfG dahingehend konform, dass sich nichteheliche Familienformen neben der ehelichen Familie weitgehend etabliert haben und dem Rechnung zu tragen ist.

Die IG-JMV geht ebenso mit dem Ansatz des BVerfG konform, die *Stabilität der elterlichen Beziehung* sei der Maßstab, an dem sich eine Adoption, die im Kindeswohl liege, messen lassen müsse. Und: Die Stiefkindadoption könne im Grunde dem Wohl des Kindes dienen - vorbehaltlich der Ergebnisse einer *konkreten Einzel fallprüfung*, wie im Papier formuliert.

2

Die IG-JMV gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken:

Bei allen zukünftigen Regelungen der Stiefkindadoption ist den Kinderinteressen absoluter Vorrang einzuräumen vor Erwachseneninteressen. Adoption soll eine Option sein zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Kindes. Ein *Erwachsenenrecht auf das Objekt Kind* ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Familiensystemische Zusammenhänge

Dabei sind familiensystemische Zusammenhänge zu beachten. Ein Kind entsteht durch die Verbindung der Gene von leiblicher Mutter und leiblichem Vates. Das sind die Eltern des Kindes. Die Kinder werden Träger der genetischen und epigenetischen Erbanlagen der leiblichen Eltern. Genetische Mutterschaft und genetische Vaterschaft bestehen ein Leben lang und sind zu achten.

Aus diesem Grunde muss gelten: Adoptiveltern werden durch Adoption nicht in abstammungsrechtlichem Sinne zu Vater und Mutter des Kindes; sie werden zu Adoptiveltern.

Deshalb sind Formulierungen im Diskussionspapier wie „*Die Kinder haben jetzt zwei verantwortliche Elternteile*“ (Seite 3 / Vorteile) unglücklich und verkürzen in unzulässiger Weise die Zusammenhänge.

Zustimmungspflicht durch leibliche Eltern

Es ist in der Ausgestaltung des Gesetzes zur Stiefkindadoption darauf zu achten, dass die Adoption eines Kindes nur mit ausdrücklicher *Zustimmung der leiblichen Eltern* erfolgen kann. Adoption gegen den Wunsch der leiblichen Eltern muss ausgeschlossen werden.

„Stabilitätskriterien sind zu entwickeln“:

Die IG-JMV begrüßt den im Diskussionspapier nieder geschriebenen Ansatz „Stabilitätskriterien sind zu entwickeln“ mit Gültigkeit sowohl für eheliche als auch für nichteheliche Paare.

Patchwork-Familien und Stiefelternschaft:

Der Partner eines leiblichen Elternteils kann unter Umständen eine enge Beziehung zum Stiefkind erlangen und umgekehrt. In Patchwork-Familien kann er in Vertretung des leiblichen Elternteils Erziehungsverantwortung übernehmen. Diese Rechtsposition ist in der Regel ausreichend. Möglicherweise ist dabei die Schaffung eines „kleinen Sorgerechts“ wie im Diskussionspapier angedeutet, hilfreich.

Im Falle der Stiefkindadoption kann der Partner die volle elterliche Sorge erlangen, sofern das Kind Waise ist. Lebt der zweite Elternteil des Kindes, so ist die Stiefkindadoption nur unter Zustimmung des leiblichen Elternteils und Verzicht auf seine Rechte und Pflichten zulässig.

Die in der IG-JMV zusammengeschlossenen Verbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, den 05. Juli 2019

Interessengemeinschaft Jungen, Männer und Väter (IG-JMV)

Gerd Riedmeier	FSI – Forum Soziale Inklusion e.V.	www.fsi-gleichbehandlung.de
David Müller	Manndat e.V.	www.manndat.de
Thomas Penttilä	Trennungsväter e.V.	www.trennungsvaeter.de
Hartmut Wolters	Väterbewegung e.V. (Förderverein)	www.vaeterbewegung.org